

CAP 69/01

STRAFAPPELLATIONSHOF

30. April 2002

Der Strafpellationshof hat in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, Berufungsführerin,

gegen

X, Beschuldigter,
verbeiständet durch Rechtsanwalt _____,

betreffend Berufung vom 2. November 2001 gegen das Urteil des Polizeirichters _____
vom 4. September 2001 (fahrlässige Tötung, fahrlässige schwere Körperverletzung,
Widerhandlung gegen das SVG),

nachdem sich ergeben hat:

A.— Am 18. April 1999 fuhr X mit einem Gesellschaftswagen auf der Hauptstrasse von Murten Richtung Löwenberg. Bei der Autobahnausfahrt kam es zu einer heftigen Kollision mit dem von Y gelenkten Personenwagen. Y verschied an den Folgen der Kollision auf der Stelle, während seine Mitfahrerin Z mit schweren Verletzungen ins Inselspital in Bern eingeliefert wurde. Gemäss dem im Anschluss an den Unfall durch die Kantonspolizei Freiburg ausgewerteten Fahrtschreiber betrug die Geschwindigkeit des Gesellschaftswagen unmittelbar vor dem Unfall ca. 72 km/h.

B.— Mit Verfügung vom 24. August 1999 eröffnete der Untersuchungsrichter gegen X eine Untersuchung wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger schwerer Körperverletzung. Am 14. Februar 2000 hat er den Beschuldigten X sowie die Zeugen A und B einvernommen. Am 17. März 2000 ordnete er ein Gutachten zum Unfallhergang an. Nach diesem Gutachten betrug die aufgrund eines Lasergerätes berechnete Geschwindigkeit des Gesellschaftswagens unmittelbar vor dem Unfall 70 km/h und die Kollisionsgeschwindigkeit 47 km/h. Unter Zugrundelegung einer normalen Reaktions- und Bremsschwellzeit hätte der Anhalteweg des Wagens bei Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h etwa 46 m betragen. Auch bei Einhaltung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit wäre eine Kollision nicht vermeidbar gewesen, allerdings hätte die Kollisionsgeschwindigkeit nur noch 26 km/h betragen. Unter der Prämisse, dass Y die bei einer Annäherungsgeschwindigkeit X von 60 km/h statt 70 km/h gewonnene Zeit von 0,6 sec. zu einem konsequenten Weiterbeschleunigen genutzt hätte, wäre die Kollisionsschwere auch aufgrund des Umstandes, dass sich der Personenwagen beim Aufprall nicht mehr im direkten Anstossbereich des Gesellschaftswagens befunden hätte, in Bezug auf den Lenker Y deutlich entschärft. Der technische Gutachter schloss daraus, dass Y unter diesen Umständen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine tödlichen Verletzungen erlitten hätte.

C.— Am 27. November 2000 schloss der Untersuchungsrichter die gegen X eröffnete Untersuchung ab und übermittelte die Akten mit dem Antrag auf Einstellung der Strafkammer des Kantonsgerichts. Mit Entscheid vom 11. April 2001 überwies diese X wegen fahrlässiger Tötung, schwerer fahrlässiger Körperverletzung und Verstoss gegen die Gesetzgebung über den Strassenverkehr dem Polizeirichter _____.

D.— Mit Urteil vom 4. September 2001 sprach der Polizeirichter X vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen schweren Körperverletzung frei, verurteilte ihn wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 27, 32 Abs. 2 und 3 SVG i.V.m. Art. 4a VRV) und bestrafte ihn mit einer Busse von CHF 120.--. Die Verfahrenskosten wurden X im Betrag von CHF 70.-- auferlegt und im Übrigen dem Staate Freiburg überbunden.

Der Polizeirichter hielt folgende Sachverhaltselemente für erwiesen: X fuhr am Sonntag Nachmittag, 18. April 1999, mit seinem Autocar von Murten in Richtung Löwenberg. Auf der Höhe der Autobahnausfahrt A1 Richtung Lausanne hatte ein Personenwagen bei der weissen gezackten Nichtvortrittslinie angehalten. Dieser Personenwagen bog plötzlich von der Ausfahrt her in Richtung Murten ab. Der Autocar war in diesem Zeitpunkt etwa 40 Meter entfernt und fuhr mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h. X als Fahrer des Autocars leitete eine Vollbremsung ein

und versuchte, gegen die linke Strassenseite auszuweichen. Es kam auf der linken Seite der Fahrbahn in Richtung Löwenberg zu einer heftigen Kollision, und der Lenker des Personenwagens, Y, wurde auf der Stelle getötet und die Beifahrerin Z schwer verletzt. Weil sich der Unfall auf einer Hauptstrasse mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ereignete, die Strasse trocken, eben, und trotz einer leichten Rechtskurve sehr übersichtlich war, erachtete der Polizeirichter eine Geschwindigkeit von 60 km/h an dieser Stelle als angemessen und stellte fest, dass sich X im Sinne von Art. 27, 32 Abs. 2 und 3 SVG i.V.m. Art. 4a VRV verkehrsregelwidrig verhalten hatte, weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h überschritten hatte und ihm daher eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen sei.

Der Polizeirichter prüfte alsdann den Zusammenhang zwischen der festgestellten Sorgfaltspflichtverletzung und dem eingetretenen Erfolg. Er kam zum Schluss, das sorgfaltswidrige Verhalten von X sei geeignet, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Es sei für X voraussehbar gewesen, dass er bei einem plötzlichen Hinausfahren des Personenwagens nicht würde abbremsen können. Dass den hinausfahrenden Automobilisten ein Mitverschulden trifft, vermöge die Adäquanz des Kausalverlaufs nicht zu unterbrechen, da ein solches Verhalten nicht derart aussergewöhnlich sei. Gerade an Wochenenden und Feiertagen seien regelmässig sogenannte Sonntagsfahrer unterwegs, deren Verhalten mithin nur schwer eingeschätzt werden könne.

Zuletzt prüfte der Polizeirichter, ob der Unfall und die damit verursachte Tötung resp. schwere Körperverletzung vermeidbar gewesen wäre. Für die technische Analyse des Unfallhergangs und dessen Vermeidbarkeit, stellte er auf die Angaben im Gutachten der Dr. W AG vom 18. Juli 2000 ab. Dieses führt zusammengefasst Folgendes aus: Nach der Fahrtenschreiberauswertung lag die Kollisionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs des X bei 49 km/h. Dieser Wert sei aufgrund der vergleichenden Messungen der Kantonspolizei _____ mit dem Lasergerät um 2 km/h nach unten zu korrigieren. Damit ergebe sich aus dem Fahrtenschreiber eine Kollisionsgeschwindigkeit des Gesellschaftswagens von 47 km/h. Der Anhalteweg von X aus 60 km/h hätte unter Zugrundelegung einer normalen Reaktions- und Bremschwelzeit von 1,0 Sekunden sowie bei einer Annahme einer Bremsverzögerung von $4,5 \text{ m/s}^2$ etwa 46 Meter betragen. X wäre somit bei gleichzeitiger und rechtzeitiger Reaktion auch aus 60 km/h anstatt aus 70 km/h erst 5,60 Meter nach der Kollisionsstelle zum Stehen gekommen. Eine räumliche Vermeidbarkeit sei nicht gegeben gewesen, die Geschwindigkeit des Gesellschaftswagens hätte allerdings nur noch 26 km/h statt der tatsächlichen 47 km/h betragen. Zur zeitlichen Vermeidbarkeit führt der Gutachter aus, dass X die Kollisionsstelle aus 60 km/h beziehungsweise den Fahrweg des Personenwagens erst etwa 0,6 Sekunden später erreicht hätte. Dabei sei mitzuberücksichtigen, dass der Personenwagen beim weiteren Einfahren links abbiegend dem Gesellschaftswagen etwas entgegengefahren wäre. Während dieser gewonnenen Zeit von 0,6 Sekunden hätte der Lenker des Personenwagens bei konstanter Weiterbeschleunigung mit knapp 2,0 m/s eine zusätzliche Fahrtstrecke von etwa 3,50 Metern zurückgelegt. Allerdings wäre auch der Linksausweichvorgang von X aus 60 km/h statt 70 km/h bis zur Begegnung mit dem Personenwagen bereits etwas weiter fortgeschritten gewesen als tatsächlich, das heisst der Gesellschaftswagen hätte sich bereits etwas weiter links als tatsächlich befunden. Dies bedeute, dass X aus 60 km/h statt 70 km/h mit der linken vorderen Ecke seines Gesellschaftswagens mit 26 km/h gegen die linke hintere Seitenwand aufgefahren wäre. Dadurch hätte sich die Kollisionsschwere im Hinblick auf den Lenker des

Personenwagens deutlich entschärft, weil einerseits die Kollisionsgeschwindigkeit mit 26 km/h deutlich unter den tatsächlichen 47 km/h gelegen hätte, und weil sich andererseits der Lenker des Personenwagens nicht mehr im direkten Anstossbereich der Front des Gesellschaftswagens befunden hätte. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wäre es damit zu keinen tödlichen Verletzungen von Y gekommen. Der Gutachter führte dazu weiter aus, diese Feststellungen würden aber nur unter der Prämisse gelten, dass der Lenker des Personenwagens die bei einer Annäherungsgeschwindigkeit von X von 60 km/h statt 70 km/h gewonnene Zeit von 0,6 Sekunden tatsächlich auch zum konsequenten Weiterbeschleunigen genutzt hätte. Wenn Y aus irgendwelchen Gründen abgebremst und nicht weiterbeschleunigt hätte, bliebe es zwar bei der Aufprallgeschwindigkeit von nur noch 26 km/h, nicht jedoch bei der entscheidenden Feststellung, dass sich der Lenker des Personenwagens beim Aufprall nicht mehr im direkten Anstossbereich der Front des Gesellschaftswagens befunden hätte. Solange sich der Lenker des Personenwagens, Y, im direkten Anstossbereich der Front des Gesellschaftswagens von X befunden hätte, so hätte es auch bei einer Aufprallgeschwindigkeit von nur 26 km/h zu tödlichen Verletzungen von Y kommen können.

Gestützt auf diese Ausführungen des Gutachters kam der Polizeirichter _____ zum Schluss, dass selbst bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 60 km/h eine räumliche Vermeidbarkeit der Kollision nicht gegeben gewesen wäre. Die Möglichkeit, dass X bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h anstatt 70 km/h die Kollisionsstelle 0,6 Sekunden später erreicht und Y sel. möglicherweise eine zusätzliche Strecke von 3.50 Metern zurückgelegt hätte und damit möglicherweise die linke vordere Ecke des Autocars gegen die linke hintere Seitenwand des Personenwagens geprallt wäre, was bei einer Geschwindigkeit von 26 km/h die Kollisionsschwere deutlich entschärft hätte, hat der Polizeirichter geprüft und aus folgenden Gründen verworfen: Er ist diesbezüglich der Auffassung, dass keine Anhaltspunkte für die Annahme einer konsequenten Weiterbeschleunigung bestehen. Seiner Ansicht nach ist es wahrscheinlicher, beziehungsweise nicht auszuschliessen, dass Y den Gesellschaftswagen im letzten Moment doch noch gesehen und deshalb abgebremst hätte. Ebenso hätte die Möglichkeit bestanden, dass Y nicht konsequent weiter beschleunigt, sondern in der Zwischenzeit noch einen Schaltvorgang vornehmen wollte. Dem Grundsatz in dubio pro reo folgend ging er daher von dem für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt aus und nahm an, der Lenker des Personenwagens habe nicht konsequent weiter beschleunigt. Er hielt folglich fest, es lägen keine genügenden Anhaltspunkte vor, dass es bei einer Geschwindigkeit des Gesellschaftswagens von 60 km/h nicht dennoch zu den tödlichen Verletzungen von Y beziehungsweise zu den schweren Körperverletzungen von Z gekommen wäre und sprach X vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen schweren Körperverletzung frei.

E.— Die Staatsanwaltschaft beantragte am 20. September 2001 die vollständige Urteilsbegründung, die ihr am 3. Oktober 2001 zugestellt wurden, und legte am 2. November 2001 Berufung ein. Sie beantragt, das Urteil des Polizeirichters aufzuheben, X wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von einem Monat zu verurteilen und ihm die Kosten aufzuerlegen.

X hat am 19. Dezember 2001 beantragt, die Berufung abzuweisen und das Urteil des Polizeirichters vom 4. September 2001 zu bestätigen. Zudem sei ihm eine Parteientschädigung

für das vorliegende Berufungsverfahren zuzusprechen und die Verfahrenskosten dem Staat aufzuerlegen.

F.— Auf Anfrage haben die Parteien am 15. April 2002 auf eine Parteiverhandlung verzichtet.

e r w o g e n :

1.— Eine Berufung kann innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils beim Kantonsgericht eingereicht werden (Art. 214 Abs. 1 StPO). Das angefochtene Urteil wurde den Parteien am 4. September 2001 mündlich eröffnet, worauf die Berufungsführerin am 20. September 2001 und damit rechtzeitig (vgl. Art. 186 Abs. 3 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 StPO) um Ausfertigung des begründeten Urteils ersuchte. Dieses wurde ihr am 3. Oktober 2001 zugestellt. Die Berufung wurde am 2. November 2001 und damit fristgerecht eingereicht. Sie genügt den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 214 Abs. 2 StPO). Auf die Berufung ist folglich einzutreten.

2.— Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden (Art. 212 Abs. 1 StPO). Neue Vorbringen und Beweismittel sind zulässig (Art. 213 StPO). Der Strafappellationshof hat keine Veranlassung, das Beweisverfahren zu ergänzen. Von der Berufungsführerin wurde dies auch nicht beantragt.

Soweit die Berufungsführerin sich in ihrer Berufungsschrift auf eine "Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 11. Dezember 2000" beruft und ausdrücklich festgehalten haben will, diese bilde Bestandteil der Berufungsschrift, sei darauf hingewiesen, dass sich diese Stellungnahme nicht in den Strafakten befindet und der Berufungsschrift auch nicht beigelegt wurde. Es kann daher offen bleiben, ob eine solche Verweisung zulässig wäre.

3.— Die Berufungsführerin rügt, der Polizeirichter sei in falscher Anwendung der Beweiswürdigungsregel in dubio pro reo davon ausgegangen, der Verkehrsunfall mit Todesfolge resp. einer schweren Körperverletzung wäre auch dann eingetreten, wenn der Berufsgegner mit 60 km/h statt 70 km/h gefahren wäre.

Die vom Polizeirichter angeführte Begründung sei eine reine Arbeitshypothese, und es genüge nicht, bei zwei theoretisch möglichen Kausalabläufen für die Urteilsfindung auf die für den Angeklagten günstigere Version abzustellen. Die Berufungsführerin plädiert dafür, von einer konsequenten Weiterbeschleunigung auszugehen. Dafür spräche die Verkehrslage; ein zögerliches Anfahren sei mit grossem Risiko verbunden und würde zudem die Wiedereingliederung in den Verkehr verhindern. Im weiteren sei erwiesen, dass Y bei der Einfahrt stillgestanden sei. Im Gegensatz zum Rollstopp nehme sich ein Automobilist bei diesem Vorgehen Zeit, sich über die Verkehrslage ein Bild zu machen. Die Berufungsführerin bringt schliesslich vor, die Annahme, Y hätte den Car vielleicht doch noch gesehen, sei verfehlt, da sie einerseits den Zeugenaussagen widerspräche sowie als Reaktion auch eine zusätzliche Beschleunigung denkbar wäre.

Soweit sich die Berufungsführerin mit der Begründung des Polizeirichters auseinandersetzt, ist dies unbehilflich: Es ist eben gerade nicht erwiesen, dass sich Y ein Bild über die Verkehrslage machte, bevor er losfuhr. Zwei Zeugen und der Berufungsgegner sagten aus, er habe in keinem Moment zum Bus geschaut; somit ist die mögliche Reaktion des Fahrzeuglenkers im Moment der Wahrnehmung der Gefahr nicht auszumachen. Es ist zumindest nicht auszuschliessen, dass diese inadäquat gewesen wäre. Es ist im Übrigen wahrscheinlich, dass Y, auch wenn er den Kopf zuvor nicht nach links drehte, den Autobus wahrgenommen hätte, da er nach links abbog und so seinen Wagen dem entgegenkommenden Fahrzeug X zuwendete. Ebenso wenig bestehen zusätzliche Anhaltspunkte dafür, dass Y konsequent weiterbeschleunigt hätte. Die Annahme des Polizeirichters, dass ein 76-jähriger Fahrzeuglenker, der aus dem Stillstand in eine Hauptstrasse einbiegt, ohne sich über die Verkehrslage zu vergewissern, die "gewonnene Zeit" von 0,6 sec nicht allein zur konsequenten Weiterbeschleunigung genützt hätte, ist nicht nur theoretisch. Y fuhr mit einem Toyota Starlet 1.3 Xli mit einem mechanischen 5-Gang Getriebe. Vom Losfahren bis zur Kollision verstrichen ca. 2,3 Sekunden, und er legte ein Strecke von ungefähr 8 m zurück. Es ist durchaus wahrscheinlich und plausibel, dass er in dieser Zeit respektiv in den "gewonnenen" 0,6 Sekunden einmal geschaltet hat. Dies und die unwiderlegten Aussagen, Y sei gemächlich herausgefahren, begründen berechtigte Zweifel daran, ob sich im vorliegenden Fall die "Prämisse" der konsequenten Weiterbeschleunigung durch den Fahrzeugführer Y realisiert hat.

Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

4.— Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und hemmt den Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Umfang der Anfechtung (Art. 215 Abs. 1 StPO). Der Strafappellationshof ist, ausser im Zivilpunkt und unter Vorbehalt des Schlechterstellungsverbot, nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 220 StPO).

Der Polizeirichter verurteilte X am 4. September 2001 wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 27, 32 Abs. 2 und 3 SVG i.V.m. Art. 4a VRV). Die Berufung der Staatsanwaltschaft hat zu Folge, dass diese Verurteilung nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Unfall ereignete sich am 18. April 1999. Soweit eine Verurteilung wegen einfacher Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziff. 1 SVG) und mithin einer Übertretung erfolgte, war diese bereits im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils verjährt.

Die Verjährung ist von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 116 IV 81). Der Strafappellationshof sieht sich daher veranlasst, die Berufung teilweise gutzuheissen und das vorinstanzliche Urteil abzuändern, um dem Umstand der Verjährung Rechnung zu tragen. Es ist somit davon Vormerk zu nehmen, dass der Vorwurf der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz verjährt ist. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind folglich vollumfänglich dem Staat zu überbinden (Art. 229 StPO e contrario).

5.— a) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.— und den Auslagen von Fr. 86.—, der Berufungsführerin aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 StPO, Art. 11 StKT).

b) Der Berufungsgegner beantragt die Ausrichtung einer Parteientschädigung für das Berufungsverfahren. In Anbetracht des Aufwandes für die Verfassung der Berufungsantwort ist dem Berufungsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 800.— pauschal zuzusprechen, zuzüglich 7,6 % MWSt (Art. 241 Abs. 1 StPO, Art. 1 Tarif vom 16. November 1998).

u n d e r k a n n t :

- I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen.
- II. Das Urteil des Polizeirichters _____ vom 4. September 2001 wird geändert und lautet neu wie folgt:
 1. *X wird vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen schweren Körperverletzung freigesprochen.*
 2. *Es wird davon Vormerk genommen, dass der Vorwurf der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 27, 32 Abs. 2 und 3, 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 4a VRV) verjährt ist.*
 3. *Die Kosten dieses Verfahrens werden dem Staat Freiburg auferlegt (Art. 229 StPO).*
- III. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.— und den Auslagen von Fr. 86.—, werden dem Staat Freiburg auferlegt.
- IV. X wird für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 800.—, zuzüglich Fr. 60.80 MWSt, zugesprochen.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie gegen dieses Urteil innert einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des begründeten Entscheides Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht erheben können. Die Beschwerdebefugnis und die übrigen Voraussetzungen sind in Art. 268 ff. BStP festgelegt.

Freiburg, 30. April 2002